

Amt der Landesregierung

Eignungsprüfungskommission gemäß § 80 Abs. 1 Z 1
des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989 idgF

Zahl:

BESCHEINIGUNGFrau/Herr
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

hat durch die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung die

fachliche Eignung**für die Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die
Beförderung von mehr als/bis zu *) 12 Personen zugelassen sind/
Güterbeförderung *) im
innerstaatlichen/grenzüberschreitenden *) Binnenschiffsverkehr**gemäß § 80 Abs. 1 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990 in Verbindung mit § 2 EPVO-BSG, BGBl. Nr. 481/
1995, nachgewiesen.Weiters wird hiermit die fachliche Eignung für den Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen/grenz-
überschreitenden*) Binnenschiffsgüterverkehr gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 87/540
EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden
Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse
und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf bescheinigt.*)

..... ,

Ausstellungsort

Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

L.S.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen